

V2303 Postulat (SP/JUSO) „Dreiwöchiger vorgeburtlicher Mutterschutz“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen,

- a) ob Schwangeren drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin Mutterschutz in Form eines Erwerbsunterbruchs ohne Arztzeugnis und bei Lohnfortzahlung gewährt werden könne.
- b) welche Kosten der Gemeinde durch die Einführung des dreiwöchigen vorgeburtlichen Mutterschutzes entstünden.

Begründung

Das Arbeitsgesetz regelt bereits heute den Gesundheitsschutz der schwangeren Arbeitnehmerinnen: In der Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)¹ werden alle gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten geregelt. So darf eine Schwangere ab dem 6. Schwangerschaftsmonat nur maximal 4 Stunden pro Tag stehend oder gehend arbeiten und in den letzten 8 Wochen vor der Geburt gilt ein Beschäftigungsverbot zwischen 20 und 6 Uhr.

Ausser Acht lässt die Mutterschutzverordnung, dass die Belastungssymptome der Schwangerschaft (Rückenschmerzen, Senkwehen, Schlafschwierigkeiten, Schmerzen beim Sitzen) in den letzten Schwangerschaftswochen so ausgeprägt sind, dass sie die Gesundheit von 70% der Schwangeren gefährden und diese von Ärzt:innen krankgeschrieben werden². Das steht im deutlichen Widerspruch dazu, dass das Seco anerkennt, dass Schwangerschaft keine Krankheit sei³. Mit dem dreiwöchigen Mutterschutz hat die Gemeinde die Möglichkeit, diesen Widerspruch zu korrigieren.

Normalerweise beträgt die Wartezeit bei Krankheit (= Zeit, bis die Krankentaggeldversicherung die Lohnfortzahlung übernimmt) 30 Tage. Es ist davon auszugehen, dass dies auch auf Köniz zutrifft. In diesem Fall hat die Gemeinde auch bei einer Krankschreibung für die Lohnkosten der drei Wochen aufzukommen. Es entstehen der Gemeinde somit durch den dreiwöchigen vorgeburtlichen Mutterschutz von Seiten der Schwangeren keine zusätzlichen Kosten. Kosten entstehen allenfalls, wenn die Stellvertretung um drei Wochen verlängert wird.

Für die Gemeinde bietet der Mutterschutz drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin Vorteile:

- **Planungssicherheit:** Dadurch, dass der Erwerbsunterbruch drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt, kann der letzte Arbeitstag vor der Geburt klar definiert werden und somit kann die Stellvertretung besser organisiert werden.
- **Attraktive Arbeitgeberin:** In Zeiten des Fachkräftemangels ist der Mutterschutz drei Wochen vor dem Geburtstermin ein Zeichen, dass sich die Gemeinde für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einsetzt und sie wird für weibliche Fachkräfte attraktiver.
- **Wertehaltung:** Beim dreiwöchigen vorgeburtlichen Mutterschutz geht es um eine Wertehaltung. Die Gemeinde anerkennt, dass eine Schwangerschaft natürlicherweise zu

¹file:///C:/Users/info/Downloads/Anhang2_MuSchuV_de.pdf

² <file:///C:/Users/info/Downloads/br-bericht-mutterschatsurlaub-vor-geburt.pdf>

³https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/broschuere_mutterschutz.html

körperlichen Beschwerden führt und sie ist bemüht, Schwangerschaft in der Personalverordnung weiter von Krankheit zu entkoppeln.

Eingereicht

13.03.2023

Unterschrieben von 21 Parlamentsmitgliedern

Arlette Münger, Isabelle Steiner, Claudia Cepeda, Vanda Descombes, Bülent Celik, Franziska Adam, Rahel Gall, Matthias Stöckli, Géraldine Boesch, David Müller, Daniel Hofer, Simon Stocker, Michaela Bajraktar, Lukas Erni, Isabelle Feller, Monika Röthlisberger, Christina Aebischer, Katja Streiff, Toni Eder, Matthias Müller, Andreas Hauser

Antwort des Gemeinderates

1. Ausgangslage

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein wichtiges Element im Personalrecht der Gemeinde Köniz. Dieses Thema wird auch in der Personalstrategie 2021–2025 aufgenommen, damit die Gemeinde Köniz eine attraktive Arbeitgeberin bleibt.

Wir weisen darauf hin, dass in den letzten Jahren, zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben, auch freiwillige Massnahmen getroffen wurden, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern. Die Vorstösse V2025 (SP) "Beibehaltung des durch die Gemeinde entschädigten, zehntägigen Vaterschaftsurlaubs für Gemeindeangestellte" sowie V2026 Postulat (SP) "Zehn Tage Urlaub bei Geburt eines Kindes für Alleinerziehende, Mütter in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Witwer und Adoptivelter" wurden per 1.1.2023 in Kraft gesetzt.

In den Jahren 2019 bis 2023 gab es in der Gemeindeverwaltung pro Jahr fünf Mutterschaften. Mit der Einführung eines dreiwöchigen vorgeburtlichen Mutterschutzes hätten schwangere Frauen Klarheit, dass sie drei Wochen vor der errechneten Niederkunft von der Arbeit entlastet werden. Dies bringt auch für die Gemeinde Köniz den Vorteil der Planungssicherheit und vermindert das Risiko von unvorhergesehenen Absenzen.

Wie der Forschungsbericht des Bundesrates aus dem Jahr 2018 zeigt, werden in den letzten zwei Wochen vor der Geburt 70 Prozent der Frauen krankgeschrieben. Diese Zahlen entsprechen auch den Erfahrungen, welche wir in der Gemeinde Köniz gemacht haben. Die Erwartung, dass alle Frauen bis zur Geburt arbeiten, entspricht nicht der Realität. Kann eine Mitarbeiterin aufgrund von Beschwerden oder Komplikationen vor der Geburt nur noch reduziert oder gar nicht mehr arbeiten, gilt die Lohnfortzahlung wie bei jeder anderen krankheitsbedingten Absenz.

Aus finanzieller Sicht spielt es somit für die Gemeinde Köniz in den geschätzten drei Fällen pro Jahr keine Rolle, ob schwangere Mitarbeiterinnen vor der Geburt krankgeschrieben sind oder ob sie sich in einem vorgeburtlichen Mutterschutz befinden. Die Ausdehnung des Mutterschaftsurlaubs auf die verbleibenden zwei anderen Fälle, sind zudem nicht immer mit Kosten für zusätzliches Personal verbunden, da der Arbeitsausfall je nach Funktion auch anders überbrückt werden kann. Somit entstehen keine, oder allenfalls nur geringe Zusatzkosten.

Andere Städte, zum Beispiel Burgdorf und Thun, haben einen vorgeburtlichen Mutterschaftsurlaub von drei Wochen bereits eingeführt. Weitere Städte prüfen dies.

2. Fazit

Der Gemeinderat sieht ebenfalls die Vorteile, welche der Mutterschutz von drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bringen würde und ist deshalb bereit, die allgemeine Entwicklung des Mutterschutzes zu verfolgen und den dreiwöchigen Mutterschutz zu überprüfen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird erheblich erklärt.

Köniz, 16.08.2023